

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-LG_23144\]](#)

Einschreiben mit Rückschein

cc:

RD Alexander Götze
Dienststellenleiter Landshut
für Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Podewilsstraße 5
84028 Landshut

Lothar Schmitt
Präsident des OLG Bamberg
und
Herr Zwerger, Vizepräsident
des OLG Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Vaterstetten, 02.03.2023

Ihre Aktenzeichen:

Buchungskennzeichen/Kassenbuchhaltung	5300.9102.3369 / 324
--	-----------------------------

meine Zeichen: Ihre Schreiben vom 09.02.2023, 24.02.2023
Schreiben 06.02.2023 [\[IG_K-LG_23139\]](#) an Staatsoberkasse Bayern in
Landshut, cc: an Präsident OLG Bamberg

insbesondere [\[IG_K-LG_23100\]](#) bis [\[IG_K-LG_23119\]](#) (Berufungsklage 3 + 4),
[\[IG_K-LG_23200\]](#) bis [\[IG_K-LG_23214\]](#) (Berufungsklage 5),
[\[IG_K-LG_23120\]](#) bis [\[IG_K-LG_23144\]](#) (Berufungsklage 3, 4 & 5)

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Götze,

auf mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 06.02.2023 ([\[IG_K-LG_23139\]](#)), welches ich auch cc an den
Präsidenten des OLG Bamberg übersandte, hat Ihr Herr Krämmmer vom „Sachgebiet Buchführung“
offensichtlich in Ihrem Auftrag am 09.02.2023 geantwortet ([\[IG_K-LG_23140\]](#)).

Er teilt mir mit, dass für die Beitreibung der fraglichen Rechnung des 12. Senats des Bayerischen
Landessozialgerichts ([\[IG_K-LG_23136\]](#)) über sogenannte Verschuldungskosten die Staatsoberkasse Bayern
in Landshut grundsätzlich zuständig ist und nicht die Landesjustizkasse in Bamberg, weil das Bayerische
Landessozialgericht, wie alle **Sozialgerichte, nicht zu den ordentlichen Gerichten** gehört.

Des Weiteren teilt er mit, „dass die StOK nicht über die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Forderung“
„entscheidet“ und „ein eigenes Ermessen steht ihr nicht zu“.

Zum einen ist dem nicht so, denn nach Gerichtskostengesetz ist auch dort diesem totalen „ich mache nur
blind meine Arbeit und bin für mein Tun nicht verantwortlich“ eine Grenze gesetzt durch

§ 21 Nichterhebung von Kosten GKG

**(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht
erhoben. [...]**

und zum anderen gibt es auch „unrichtige Behandlungen der Sache“, die nicht in irgendeinem
Verwaltungsrecht oder **Gerichtskostengesetz (GKG)** oder in der **Bayerischen Haushaltsordnung
(BayHO)** oder im **Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrGVBV)** oder, oder, oder stehen. In keinem dieser
Gesetze wird sich ein Paragraph finden lassen, der lautet „Es gibt noch andere Gesetze über mir“ und „auch
wenn es hier keiner gesagt hat, es gilt immer für jeden Bundesbürger das **Grundgesetz (GG)** der
Bundesrepublik Deutschland und es gilt immer für alle das **Strafgesetzbuch (StGB)**...“. Und das „für alle“
ist so ernst gemeint, dass es sogar für Sozialrichter gilt, die meinen über dem Gesetz zu stehen.

Das Straftaten-Begehen im gerichtlichen Verfahren durch Richter kann man durchaus als **nicht „richtige Behandlung einer Sache“** sehen.

Ich habe Sie am 06.02.2023 darauf hingewiesen, dass ich nicht gegen einen **Kostenansatz oder eine vermeintliche oder tatsächliche Unrichtigkeit Beschwerde** erhoben habe (so wie es der Vizepräsident des OLG Bamberg in seiner Antwort formuliert hat), sondern ich habe angezeigt, dass die Richter aus dem 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts - Vors. Richter Dr. Harald Hesral, Richterin (Berichterstatlerin) Kunz, Richterin Dr. Reich-Malter, ehrenamtlicher Richter Türk-Berkhan, ehrenamtlicher Richter Liegl – in den Verfahren, die zu den sogenannten Urteilen und zu den sogenannten Verschuldungskosten geführt haben **Rechtsbeugungen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB) ([IG_K-LG_23137])** begangen haben und dies habe ich in den am 06.02.2023 mitgesandten **Beweisdokumenten ([IG_K-LG_23121], [IG_K-LG_23127], [IG_K-LG_23128], [IG_K-LG_23135], [IG_K-LG_23136], [IG_K-LG_23137])** bereits hinreichend deutlich nachgewiesen (wobei ein noch detaillierterer, vollständiger und gerichtsfester Nachweis aller Straftaten als „Tatsachenfeststellung ...“ in Arbeit ist, siehe Nachbemerkung).

Diese **Rechnung hat keine gesetzliche Grundlage.**

Es gibt also weder die **Rechtsstreite** noch die **Urteile** noch die **Verschuldungskosten**, auf die sich die „Rechnung / Zahlungsaufforderung“ vom 12.01.2023 ([IG_K-LG_23136]) mit der „Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen“ bezieht; sie hat also keine rechtliche Basis

Die **Forderung ist materiell rechtlich unbegründet**, weshalb die Beitreibung eingestellt werden muss.

Der Kopie der Antwort an die Präsidenten des OLG Bamberg ([IG_K-LG_23143]) können Sie entnehmen, dass ich durchaus erwartet habe und weiter erwarte, dass die ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen und strafrechtliche Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Bamberg in die Wege leiten.

Ich habe zwar am 06.02.2023 ausführlich belegt, dass ich mit den Richtern des Bayer. LSG fruchtlos kommuniziert habe ([IG_K-LG_23139]), so wie ich ja auch während der ganzen Berufungsverfahren mit diesen fruchtlos kommuniziert habe. Dennoch teilte mir Ihr Herr Krämmer am 09.02.2023 mit: „Ihr Schreiben wurde deshalb unverzüglich an das Bayerische Landessozialgericht weitergeleitet.“ ([IG_K-LG_23140]). Ja und nun? Haben die die Gesetze brechenden Richter geantwortet: „das ist unser Gewohnheitsrecht, das machen wir immer so“ und damit hatte es sich für Sie erledigt? Am 01.03.2023 habe ich jedenfalls, nach dem Motto „ist uns doch alles egal“, die auf den 24.02.2023 datierte „Ankündigung der Vollstreckung“ ([IG_K-LG_23142]) erhalten.

Irrtum: das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem; jede Straftat ist einem oder mehreren Tätern zuzuordnen, und diese sind für ihre Taten verantwortlich. Wie gesagt, das StGB gilt für alle, auch für die Richter in München und die Mitarbeiter der Staatsoberkasse Bayern in Landshut. Im StGB gibt es z.B. den

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB

- (1) *Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.*
- (2) [...]

Der Erfolg der Richter des Bayer. LSG wäre die erfolgreiche **Erpressung** zur Zahlung der **materiell rechtlich unbegründeten** sogenannten „**Verschuldungskosten**“. Sie wissen seit 06.02.2023, dass diese **Forderung materiell rechtlich unbegründet** ist und entsprechend **§ 21 GKG „bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wäre“**. Sie haben also nach **§ 21 GKG** dafür einzustehen, dass den Richtern die Erpressung nicht gelingt (es also bei deren ebenfalls strafbarem Versuch bleibt).

Oder es gibt den

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) *Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.*
- (2) *Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

Wenn Sie diese angekündigte Vollstreckung ([JIG_K-LG_23142](#)) nicht unverzüglich stoppen und meinen, Sie könnten diese angekündigte Vollstreckung einfach so weiterlaufen lassen, dann werde ich Sie persönlich als Verantwortlichen Leiter für die Staatsoberkasse Bayern in Landshut strafrechtlich zur Verantwortung ziehen. Ob und, wenn ja, wen es dann noch in Ihrem Verantwortungsbereich (z.B. Sachgebiet Buchführung) betrifft, wird sich zeigen.

(Dr. Arnd Rüter)

Nachbemerkung:

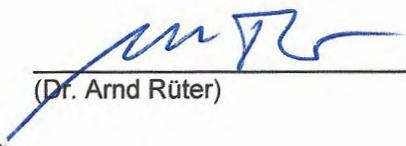
Das Dokument

TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Taten der Richter (.s.o..) in den Berufungsverfahren vor dem 12. Senat des Bayer. LSG

ist in folgendem Status:

- _ sämtliche Dokumente aus der Vorphase ab Berufungseinlegung einschließlich der mündlichen Verhandlungen sind analysiert und ausgewertet,
- _ Umfang derzeit 37 Seiten,
- _ es fehlen noch die Auswertungen der sog. schriftlichen Urteile,
- _ als Vorabversion ohne Auswertung schriftliche Urteile wäre es nur noch druckfertig zu machen

Wenn Sie diese angekündigte Vollstreckung (JIG_K-LG_23142) nicht unverzüglich stoppen und meinen, Sie könnten diese angekündigte Vollstreckung einfach so weiterlaufen lassen, dann werde ich Sie persönlich als Verantwortlichen Leiter für die Staatsoberkasse Bayern in Landshut strafrechtlich zur Verantwortung ziehen. Ob und, wenn ja, wen es dann noch in Ihrem Verantwortungsbereich (z.B. Sachgebiet Buchführung) betrifft, wird sich zeigen.



(Dr. Arnd Rüter)

Nachbemerkung:

Das Dokument

TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Taten der Richter (.s.o.) in den Berufungsverfahren vor dem 12. Senat des Bayer. LSG

ist in folgendem Status:

- _ sämtliche Dokumente aus der Vorphase ab Berufungseinlegung einschließlich der mündlichen Verhandlungen sind analysiert und ausgewertet,
- _ Umfang derzeit 37 Seiten,
- _ es fehlen noch die Auswertungen der sog. schriftlichen Urteile,
- _ als Vorabversion ohne Auswertung schriftliche Urteile wäre es nur noch druckfertig zu machen

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 6083 04.03.23 10:40
Sendungsnummer: RT 5216 8010 9DE
Einschreiben
Rückschein

*Sätze STOK
Landsmit*



Sendungsnummer: RT 5216 8011 2DE
Einschreiben
Rückschein

Olga Bayberg



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Sendung wurde am 06.03. ausgeliefert, nicht die Auslieferung sondern der Rückschein war am 09.03.



Do 09.03.2023 11:28

Deutsche Post AG <no.reply@deutschepost.de>

Ihr Einschreiben mit der Sendungsnummer RT521680109DE

An arn_d_ruetter@web.de

Guten Tag,

am 08.03.2023 haben Sie uns beauftragt, Sie per E-Mail über den abschließenden Sendungsstatus Ihres Einschreibens mit der Sendungsnummer RT521680109DE zu informieren.

Folgende Information zu Ihrer Sendung liegt uns nun vor:

Die Sendung wurde am 09.03.2023 ausgeliefert. Der Auslieferungsbeleg liegt noch nicht vor.

Ihr Auftrag zur Überwachung des Sendungsstatus endet mit dieser E-Mail.

Beste Grüße

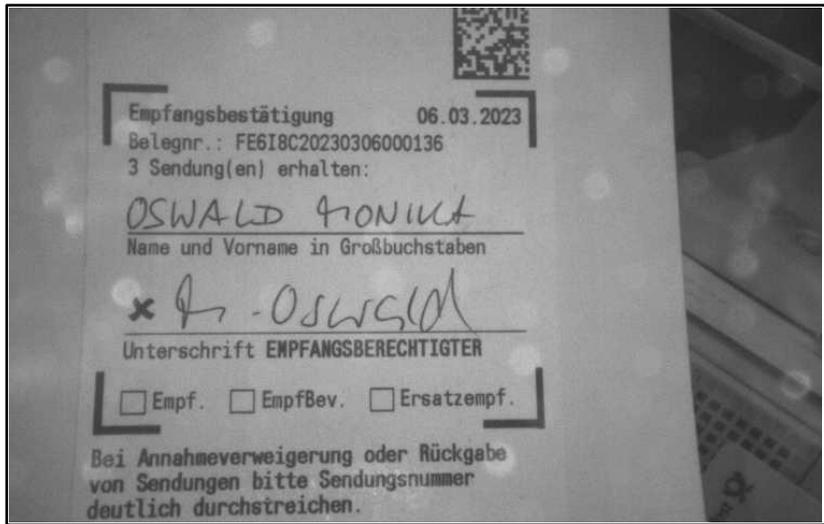
—
Ihr Kundenservice

Sendungsverfolgung:
<https://www.deutschepost.de/briefstatus>

<p>Die Sendung wurde am 09.03.2023 ausgeliefert.</p>	<p>Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter deutschepost.de/briefstatus oder scannen Sie den QR-Code.</p> 
--	--

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



Empfänger der Sendung

<p><i>Abc. Dr. A. Rüter Haydnstr. 5 85591 Vakerstetten</i></p> <p>Einschreiben mit Rückschein</p> <p>RD Alexander Götze Dienststellenleiter Landshut für Staatsoberkasse Bayern in Landshut Podewilsstraße 5 84028 Landshut</p>	<p>EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN  Deutsche Post  FI 04.03.23 5,80 F1 011C 38C9 00 34F6 67A6 RT 52 168 010 9DE 112 </p>
---	---